



Umsatzsteuer Problematik 31.12.20 **16% oder 19% ?**

Zum 31. Dezember 2020 soll die generelle Senkung der Umsatzsteuer auslaufen. Die Sonderregelung für Gastwirte auf Basis der „neuen“ alten Steuersätze läuft noch bis 31.07.2021.

Viele Endkunden wollen 3% sparen und erbitten eine Rechnung in 2020. Dazu ist folgendes zu beachten: Im Grundsatz sind die Verhältnisse ähnlich wie zum 01.07.2020, nur umgekehrt. Es zählt die Ausführung der Leistung bzw. Lieferung. Es besteht kein Wahlrecht. Einzig bei Abschlagrechnungen darf bereits der Steuersatz vom nächsten Jahr angesetzt werden, wenn die Fertigstellung erst 2021 erfolgt.

Der Unternehmer trägt das Risiko, bei einer Steuerprüfung die 3% nebst 6% Zinsen an das Finanzamt zu zahlen. Ob er die dann vom Kunden nachfordern kann, ist fraglich. Es ist derzeit nicht abzuschätzen, ob Prüfer wg. Corona gnädig prüfen oder erst recht genau hinschauen.

Eine Lieferung ist (grundsätzlich) bei Übergabe erbracht. Eine Leistung gilt vollendet bei Abschluss der Leistung (Miete) oder des Werkes (Handwerker). Eine Werkleistung ist mit Abnahme des Werkes fertig. In der Praxis wird dies i.d.R. durch Benutzung der Sache oder Zahlung der Schlussrechnung stillschweigend vereinbart. Wegen der Steuersatzänderung sollte aber eine Abnahme um den 31.12. protokolliert werden.

Die Aufteilung einer einheitlichen Leistung ist nur möglich, wenn es grundsätzlich fachgerecht ist (nicht als Maler halbe Zimmer abrechnen), wenn es vereinbart wurde (Nachweis: am besten schriftlich) und wenn es so durchgeführt wird. Eine für den Endkunden einheitliche Leistung (Heizungsmontage) kann nicht in die Teile „Lieferung der Heizung“ und „Montage einer Heizung“ zerlegt werden. Der vom Kunden erwartete Leistungsumfang zählt. Aber zum Beispiel kann der Auftrag für den Bau von drei Ferienwohnungen in drei Teilleistungen unterteilt werden.

Um Zweifeln des Finanzamtes entgegenzutreten zu können, sollten die Unternehmer zum Jahresende Abnahmeprotokolle erstellen, damit eindeutig die Fertigstellung belegt ist. Nachfolgende Arbeiten für diesen Kunden im Januar 2021 sollten vom Auftrag 2020 eindeutig abzugrenzen sein, sonst droht Ärger für die Anerkennung der 16% in 2020.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Steuro 06/2020.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg
GBTL-Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0
info@steuerberater-nf.de